



VEREINSSATZUNG

25.05.2024

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen Turnverein 1977 Frohnhausen e.V. und hat seinen Sitz in 35684 Dillenburg-Frohnhausen.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wetzlar unter der Nr. VR 2518 eingetragen. Er ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 VEREINZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Zweck des Vereins ist den Turnsport zu pflegen, die heranwachsende Jugend im Turnen zu unterrichten und die Liebe zu diesem Sport zu wecken.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen,
 - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen
 - c) die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten
3. Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:
 - a) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit den Sportverbänden und Organisationen;
 - b) Pflege und Ausbau des Kinder-, Jugend-, Senioren-, Breiten- und Gesundheitssports;
 - c) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs-, Breiten- und Gesundheitssports.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
8. Der Verein verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
2. Mitglied kann jeder werden. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Der Vorstand behält sich das Recht Mitgliedsanträge abzulehnen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt muss schriftlich erfolgen und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Ein Ausschlusskriterium ist auch die Missachtung von Grundsätzen des Kindes- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex des Landessportbundes niedergelegt ist.
5. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.



§ 4 BEITRÄGE

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, sowie deren Fälligkeit, wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/ oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
4. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
5. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann.

§ 5 RECHTE + PFLICHTEN

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.

§ 6 ORGANE DES VEREINS ORGANE DES VEREINS

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 GESAMT-VORSTAND

Der Vorstand besteht aus geschäftsführendem und erweitertem Vorstand.

1. Geschäftsführender Vorstand:

- a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 4-6 Mitgliedern
- b) Der geschäftsführende Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Repräsentative, administrative und organisatorische Tätigkeiten.
 - Führung der Vereinskasse
 - Schriftführung
 - Mitgliederverwaltung
 - Medien
 - Sportliche Leitung

2. Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand aus §7 Pkt. 1
- b) 1-10 Beisitzern

3. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.

Jeweils zwei der vorstehenden Personen sind gemeinsam zur gesetzlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
- b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

6. Der Vorstand wird jährlich gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst kommissarisch ergänzen.



7. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen, Vorstandsmitglieder und sonstige ehrenamtlich für den Verein tätige Personen ihres Amtes zu entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder ein Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.

8. Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann abweichend davon beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für Ihren nachzuweisenden Aufwand eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung (auch Jahreshauptversammlung genannt). Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten und bestellt den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Änderung der Satzung (müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden)
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Erlass von Ordnungen
- g) Beschlussfassung über Anträge der Vereinsorgane oder der Mitglieder
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

2. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ort und Tag dieser Mitgliederversammlung sind vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, den Mitgliedern per E-Mail an die zuletzt bekanntgegebene E-Mailadresse, auf der Homepage und per Aushang in der Turnhalle mit Angabe zur Tagesordnung zu veröffentlichen

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge stellen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten diesem Antrag zustimmt.

5. Der Vorstand bestimmt einen Versammlungsleiter.

6. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und einem Wahlhelfer.

7. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung über die Art der Wahl abstimmen. 2/3 der Anwesenden müssen dieser Art der Wahl zustimmen.

Die anwesenden Mitglieder entscheiden, ob jeder Kandidat einzeln oder der Vorstand im Block gewählt wird.

8. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9. Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.

§ 9 BEITRAGS- UND EHRENORDNUNG

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung u.a. folgende Vereinsordnungen vorschlagen:

1. Ehrenordnungen
2. Beitragsordnung



§ 10 KASSENPRÜFER

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse, die Buchführung und die Protokolle zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 DATENSCHUTZ, PERSÖNLICHKEITSRECHT

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- a) Speicherung
- b) Bearbeitung
- c) Verarbeitung
- d) Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- a) Auskunft über seine gespeicherten Daten
- b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- c) Sperrung seiner Daten
- d) Löschung seiner Daten

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 12 HAFTUNG

Der Verein haftet nicht für die zu den Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Geldbeträge.

§ 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Das Vermögen des Vereins fällt an die Stadt Dillenburg, die es unmittelbar und ausschließlich im Ortsteil Frohnhausen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 INKRAFTTRETEN Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 5. September 2020 in 35684 Dillenburg-Frohnhausen beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.